

Bei der bevorstehenden erstmaligen Wahl sind nur die Vorstände der gegenwärtig bereits organisierten 57 Berufsgenossenschaften maßberechtigt, und nicht die provisorischen Vorstände der in der Bildung begriffenen Fuhrwerks-, Expeditions- und Schiffsfahrts-Berufsgenossenschaften, für welche überdies die Wahl der Arbeitervertreter in den nächsten Monaten noch nicht bewirkt werden kann.

Die Festsetzung des Stimmverhältnisses der einzelnen Wahlkörper unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen hat das Gesetz dem Bundesrath übertragen. Auf Grund dessen hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. April 1886 beschloffen:

daß das Stimmverhältniß der bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts beteiligten 57 Berufsgenossenschaftsvorstände einerseits und der Arbeitervertreter andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Berufsgenossenschaften am 1. April 1886 versicherten Personen bemessen werden soll;

daß die einzelnen Genossenschaftsvorstände ihre Stimme einheitlich abzugeben haben, und daß der einzelne Arbeitervertreter soviel Stimmen erhält, wie sich bei der Division der Zahl der in der betreffenden Berufsgenossenschaft versicherten Personen durch die Zahl der für die Genossenschaft vorhandenen Arbeitervertreter ergibt;

daß endlich nach den gleichen Grundfügen die auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 bestehenden Ausführungsbehörden, sowie die für deren Geschäftsbereich gewählten Arbeitervertreter an den Wahlen zu theilnehmen sind.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird das Reichs-Versicherungsamt nunmehr die Wahlen in der Weise durchzuführen, daß nach dem Vorgange des Regulators für die Wahlen der Arbeitervertreter vom 26. September 1885 (Königliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts S. 244) den Genossenschaftsvorständen und den Ausführungsbehörden im Sinne des §. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 einerseits und den Arbeitervertretern andererseits je ein Stimmzettel (nach dem beigelegten Muster) überandt wird, auf welchem die Stimmzahl angegeben ist.

Bei der Berechnung der den Genossenschaftsvorständen und den berufsgenossenschaftlichen Arbeitervertretern zuzulegenden Stimmen wird die Zahl der in denjenigen Betrieben versicherten Personen zu Grunde gelegt, welche nach den Angaben der Genossenschaftsvorstände bis zum 1. April 1886 in das Genossenschaftskataster bereits aufgenommen oder auf Grund der bis dahin eingegangenen Anmeldungen unbestritten aufgenommen waren. Dagegen werden diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit als zweifelhaft oder als bestritten bezeichnet wurde, bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Nach Anleitung des Vordrucks und der auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen ist der Stimmzettel auszufüllen, zu unterschreiben und sodann binnen vier Wochen nach dem Empfange an das Reichs-Versicherungsamt zurückzuführen.

Jedem Arbeitervertreter wird ein Verzeichniß der sämmtlichen auf Grund des §. 41 des Unfallversicherungsgesetzes gewählten Arbeitervertreter mitgetheilt werden, um mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes, daß die Arbeitervertreter „aus ihrer Mitte“ die nichtständigen Mitglieder und deren Stellvertreter wählen sollen, denselben eine Uebersicht über die wählbaren Personen zu gemähren.

Die Vergebung der Stimmzettel an die Genossenschaftsvorstände und die Ausführungsbehörden im Sinne des Ausdehnungsgesetzes wird erfolgen, sobald die unter dem 8. bezw. 18. März 1886 diesseits von den betreffenden Zentralbehörden beziehungsweise Genossenschaftsvorständen erbetenen Mittheilungen über die Zahl der am 1. April 1886 versicherten Personen sämmtlich hier vorliegen werden. Den Arbeitervertretern werden die Stimmzettel überandt werden, sobald die Wahlen auf Grund der §§. 41 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vollständig durchgeführt sind.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Höbiker.